

# Reglement Sponsoring

vom 1. Januar 2010

## 1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV), der Sport Union Schweiz (SUS) und dem SATUS über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2010
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO10) vom 1. Januar 2010

## 2 Organisation

### 2.1 Sponsoringkommission (SPOKO)

Für das Sponsoring ist grundsätzlich der Zentralvorstand von Swiss Faustball (nachfolgend "ZV-SF") verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Sponsoringkommission (SPOKO).

### 2.2 Zusammensetzung

Die Sponsoringkommission (SPOKO) setzt sich zusammen aus

- einem Präsidenten
- 5-7 weiteren Mitgliedern

Davon sind ein Vertreter der Nationalmannschaftskommission (NAKO) und ein Vertreter des Clubs Freunde der Faustballnationalmannschaften (CFFN).

### 2.3 Bildung und Unterstellung

Die SPOKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Präsidenten von Swiss Faustball unterstellt.

Die SPOKO konstituiert sich selbst.

### 2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die SPOKO:

- Erstellung des Sponsoringkonzeptes zu Handen des ZV-SF
- Mittelbeschaffung (Umsetzung des Sponsoringkonzeptes)
- Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren
- Erstellung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Betreuung der Sponsoren
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sponsoring
- Behandlung aller Geschäfte und Anfragen im Zusammenhang mit dem Sponsoring
- Erstellung eines Jahresprogrammes zuhanden des ZV-SF
- Verwaltung des Kontos "SPOKO"

- Erstellung eines jährlichen Budgets und einer jährlichen Abrechnung zuhanden des ZV-SF

## **2.5 Zusammenarbeit**

Die SPOKO koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Medienchef, dem Finanzchef und der Nationalmannschaftskommission (NAKO).

## **3 Sponsoringkonzept**

### **3.1 Allgemeines**

Das Sponsoringkonzept von Swiss Faustball bildet die Basis für die Arbeit der SPOKO. Ziel und Zweck ist die finanzielle Unterstützung der Nationalmannschaften.

Sponsoringpartner der Trägerverbände dürfen gem. SF-Vertrag, Art. 6.3 nur im Einverständnis der Trägerverbände angegangen werden.

### **3.2 Erstellung**

Das Sponsoringkonzept wird durch die SPOKO erstellt und jährlich überprüft.

### **3.3 Genehmigung**

Das Sponsoringkonzept ist dem ZV-SF jeweils bis zum 30. Juni zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **4 Sponsoringvereinbarungen**

Die Vereinbarungen mit den Sponsoren werden durch die SPOKO erstellt.

Sie werden vor Abschluss – dem SF-Vertrag, Art. 2.2.5 entsprechend - durch den ZV-SF dem TRA-SF zur Kenntnis gebracht.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Präsidenten von Swiss Faustball und den Vorsitzenden der SPOKO.

## **5 Finanzen**

### **5.1 Rechnung**

Die SPOKO verwaltet das Konto "SPOKO" und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

### **5.2 Vergabe der Sponsoringgelder**

Die Vergabe der Sponsoringgelder basiert auf den Vereinbarungen mit den Sponsoren. Die auf das Konto "SPOKO" einbezahlten Beträge der Sponsoren sind durch die SPOKO dem entsprechenden zustehenden Konto zu übertragen.

Freie Beträge werden auf Antrag der SPOKO oder der NAKO durch den **ZV-SF** vergeben.

**6 Richtlinien**

Die von der SPOKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern sind verbindlich.

**7 Änderungen**

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

**8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 4. Dezember 2009 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.